

Rahmenleitlinien für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein

(Arbeitsgrundlage und Basis für Zielvereinbarungen)

1. Einleitung

2. Rahmenbedingungen

- 2.1 Träger
- 2.2 Einrichtungen
- 2.3 Öffnungszeiten und Schließzeiten
- 2.4 Rechtliche, vertragliche und weitere Grundlagen
- 2.5 Personal
- 2.6 Raumprogramm
- 2.7 Alter, Gruppenstärke und Zusammensetzung
- 2.8 Kooperation zwischen den Einrichtungen

3. Lebensumfeld und Lebenssituation der Kinder und Familien

4. Die Grundhaltung gegenüber dem Kind

5. Pädagogischer Ansatz

- 5.1 Projektarbeit
- 5.2 Teilöffnung

6. Teamarbeit

- 6.1 Rolle der Erzieherin und des Erziehers
- 6.2 Erziehungsstil
- 6.3 Weiterbildung

7. Ziele der pädagogischen Arbeit

8. Felder der pädagogischen Arbeit

- 8.1 Das Spiel als pädagogische Methode
- 8.2 Bewegung
- 8.3 Sprache und Kommunikation
- 8.4 Wissenserwerb
- 8.5 Sinnesförderung
- 8.6 Gesundheit
- 8.7 Umwelt, Natur und Arbeitswelt
- 8.8 Ethische und religiöse Erziehung
- 8.9 Integration von Kindern mit Behinderung

9. Kooperation der am Erziehungsprozeß Beteiligten

- 9.1 Kooperation mit Eltern
- 9.2 Kooperation mit anderen Institutionen und Fachleuten

10. Öffentlichkeitsarbeit

11. Ausblick

LERNEN VON ANDEREN MIT ANDEREN

1. Einleitung

Diesen Rahmenleitlinien liegt die Absicht zugrunde, pädagogische Ziele, Inhalte und Arbeitsformen der städtischen Kindertagesstätten in einer gültigen Gesamtfassung darzustellen. Sie dienen als Arbeitsgrundlage und Basis für Zielvereinbarungen für die pädagogische Arbeit in den städtischen Kindertagesstätten.

Dieses Konzept ist von den Leiterinnen/Leiter und einer Fachberaterin im Auftrag der Stadt Idstein in den Jahren 2003/2004 entwickelt worden.

Weitergehende konkrete Vorstellungen sind in den individuellen Hauskonzepten formuliert, die sich auf die örtlichen Gegebenheiten und das dort tätige Fachpersonal beziehen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Träger

Stadt Idstein

- Magistrat der Stadt Idstein -

König Adolf Platz 2

65510 Idstein

Tel.: 06126/78-0

Fax: 06126/78-267

Email: info@kita-stadt-idstein.de

2.2 Einrichtungen

Die Einrichtungen sind in der Anlage 1) aufgeführt. Die Daten dazu werden jährlich zum 1. Januar aktualisiert.

2.3 Öffnungszeiten und Schließzeiten

Die Schließzeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind in der Anlage 2) aufgeführt und werden zum 1. Januar eines jeden Jahres aktualisiert.

2.4 Rechtliche, vertragliche und weitere Grundlagen

2.4.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - Auszüge siehe Anlage 3)

2.4.2 Hessisches Kindergartengesetz - Auszüge siehe Anlage 4)

2.4.3 Ausführungsbestimmungen des Rheingau-Taunus-Kreises zu der "Rahmenvereinbarung: Angebote für Kinder mit Behinderungen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder."

Die "Rahmenvereinbarungen Integrationsplatz" bilden die Grundlage für die Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderung, sowie Kindern, die von Behinderung bedroht sind.

2.4.4 Satzungen der Stadt Idstein (u. a. die Gebührensatzung)

2.4.5 Magistratsbeschlüsse, Rahmenrichtlinien der Stadt, Dienstanweisungen und Elternmerkblätter.

2.5 Personal

In allen städtischen Kindertagesstätten werden die Kinder von pädagogischem Fachpersonal betreut.

Der von der Stadt Idstein festgelegte Betreuungsschlüssel basiert auf den Richtlinien des Landes Hessen, der Vereinbarung mit dem Rheingau-Taunus-Kreis sowie den Beschlüssen der städtischen Gremien und orientiert sich darüber hinaus an wirtschaftlichen und pädagogischen Kriterien.

2.6 Raumprogramm

Das Raumangebot der Kindertagesstätten steht in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Zielsetzung und entspricht mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Normen. Darüber hinaus ist in jeder Kindertagesstätte ein Mehrzweckraum und ein Raum für Kleingruppenarbeit vorhanden.

Außerdem bestehen Außenbereiche, die den Kindern unterschiedliche Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten bieten.

2.7 Alter, Gruppenstärke und Zusammensetzung

Die Gruppen sind altersgemischt besetzt, in der Regel drei bis sechs Jahre - in besonderen Fällen ab zwei Jahren - und werden von maximal 25 bzw. 20 Kindern besucht.

2.8 Kooperation in und zwischen den Einrichtungen

Regelmäßige Dienstbesprechungen von Amtsleitung, Leitungskräften und Mitarbeitern dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, die Qualität der pädagogischen Arbeit an den städtischen Kitas zu steigern. Diesem Ziel dienen auch einrichtungsübergreifende Fortbildungsmaßnahmen.

Diese Besprechungen werden protokolliert. Vereinbarte Maßnahmen werden hinsichtlich der Durchführung und der Zielerreichung verfolgt und dokumentiert.

3. Lebensumfeld und Lebenssituation von Kindern und ihren Familien

Die Kindertagesstätten verstehen sich als familienunterstützende Institutionen mit dem Ziel der Förderung und Bildung von Kindern im Elementarbereich.

Die Familien befinden sich seit über 40 Jahren in einem permanenten und sich stetig beschleunigendem gesellschaftlichen Wandel hin zu Kleinfamilien, zu alleinerziehenden Elternteilen, "Patchworkfamilien", u. a.

Aufgrund der oben skizzierten gesellschaftlichen Entwicklung ist die Kindertagesstätte gefordert, auch familienergänzende Aufgaben zu übernehmen. Zudem ist Kindheit heute geprägt von Reizüberflutung, zunehmendem Verkehr und eingeengten Lebensräumen. Das birgt die Gefahr von zunehmender Desorientierung und Werteverlusten in sich.

4. Die Grundhaltung gegenüber dem Kind

Die Grundhaltung gegenüber den Kindern ist von Respekt geprägt, in der Ziele, Werte und Verhaltensnormen vermittelt werden sollen. Dabei orientiert sich die Art dieser Arbeit an der Maxime: **"Hilf mir, es selbst zu tun!"**

Da jedes Kind einzigartig ist, braucht es Raum, Zeit und individuelle Wege zur Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Das Kind benötigt eine soziale Gruppe, in der es von- und miteinander lernen kann.

Ausgehend vom Anspruch auf individuelle Förderung und Bildung braucht das Kind auf seinem Weg Verständnis, Anerkennung und Liebe.

5. Pädagogischer Ansatz

Die gesamte Pädagogik in den Tageseinrichtungen orientiert sich an den übergeordneten Zielen des Situationsansatzes.

Kinder sollen befähigt werden

- durch die Ausbildung individueller Fähigkeiten größtmögliche Selbständigkeit zu erlangen,
- im gegenseitigen Miteinander solidarisches und soziales Handeln einzuüben,
- in Alltags- und Lebenssituationen Sach- und Handlungskompetenz zu erwerben.

Aufgaben der Erzieherinnen und Erzieher:

- aus der Beobachtung den Bezug zur Lebenssituation der Kinder herzustellen,
- vielfältige Bildungsanlässe methodisch aufzubereiten,
- den Kindern Freiräume für selbstbestimmtes Handeln und wachsende Eigenverantwortung zu ermöglichen,
- den Kindern Verständnis und Rücksichtnahme für die Interessen anderer zu vermitteln,
- den Kindern die Sinnhaftigkeit von Regeln des menschlichen Zusammenlebens und deren Befolgung zu verdeutlichen,
- den Kindern Orientierungshilfen anbieten, die eine strukturierte Verarbeitung der Reiz- und Informationsflut erleichtern.

Lernen hat eine eigene Qualität und definiert sich auf dieser Grundlage insoweit,

- daß Kinder selbstbestimmt spielen, forschen, experimentieren und entdecken,
- daß sie im Zusammenleben und gemeinsamen Handeln sowohl Freude als auch Enttäuschung erleben,
- daß sie in konkreten, sinnhaften erfahrungszusammenhängenden Wissen und dessen Nutzung erwerben.

Dabei

- findet die pädagogisch gestaltete Umgebung große Beachtung,
- erhält die Einbeziehung der Eltern in den pädagogischen Prozeß größere Bedeutung,
- erfolgt eine Öffnung nach außen, die Fachleute unterschiedlicher Profession an der Wissensvermittlung beteiligt,
- findet gemeinwesenorientiertes Arbeiten statt, bei dem die Möglichkeiten in Stadtteilen und Orten genutzt werden.

Diese pädagogische Orientierung

- fördert die Toleranz und das Miteinander von Kindern unterschiedlicher Herkunft, Befähigungen und Interessen und ermöglicht die Auseinandersetzung mit der Vielfalt von Lebensmöglichkeiten,
- fördert die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung,
- setzt die geplante, gezielte und reflektierte Zusammenarbeit im Team voraus.

5.1 Projektarbeit

Die Projekte behandeln ausgewählte Themen, die sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren. Sie werden geplant und gruppenintern oder gruppenübergreifend durchgeführt. Dauer und Intensität richten sich nach dem Interesse der Kinder.

Projekte kommen aus den Bereichen Natur, Umwelt und Arbeitswelt

- Sport und Kultur,
- Handwerk und Technik,
- Handel und Dienstleistungen,
- Ernährung/Gesundheit,
- Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie),
- Sprache und Kommunikation,
- Medien (Zeitungen, Zeitschriften, Funk und Fernsehen, Internet, Telefon, etc.),
- Familie und Gesellschaft.

5.2 Teilöffnung (offene Angebote und gruppenübergreifende Arbeitsweise)

Offene Angebote, gruppenübergreifende Arbeitsweise und Projektarbeit fördern in hohem Maße die kindliche Gestaltungsfähigkeit und ermöglichen die Entwicklung von Individualität.

- Bei Nutzung der Intensiv- und Nebenräume und des Außenspielbereiches werden Spielgruppen gebildet.
- Kinder besuchen Kinder in anderen Gruppen.
- Es werden gruppenübergreifende Projekte und Angebote gemacht.

Die Kinder sollen

- sich so selbständig wie möglich bewegen können,
- zu vielfältigen Spiel- und Lernaktivitäten angeregt werden,
- möglichst intensiv spielen können.

Ziel ist, daß Kinder Absprachen und Regeln kennen und einhalten lernen!

6. Teamarbeit

Gute Teamarbeit ist die Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten. Hierunter verstehen wir

- regelmäßige Team- und Kleinteambesprechungen,
- kollegiale Beratung und gegenseitige Hilfestellung,

- Planung und selbstkritische Reflektion der pädagogischen Arbeit,
- Überprüfung und Weiterentwicklung der Konzeption.

Das stetige Bemühen um persönliche Qualifikation jedes einzelnen Teammitgliedes trägt zur Qualitätssicherung der eigenen Kindertagesstätte bei.

6.1 Rolle der Erzieherin und des Erziehers

Einhergehend mit dem gesellschaftlichen Wandel hat sich das Berufsbild der Erzieherin und des Erziehers verändert. Einen hohen Stellenwert nimmt der sozialpädagogische Aufgabenbereich ein.

- Entwicklungsbegleitung und Förderung der Kinder
- Beratung der Eltern zur Situation ihrer Kinder
- Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen

6.2 Erziehungsstil

Der Erziehungsstil basiert auf einer kooperativen, demokratischen und wertschätzenden Grundhaltung. Im Mittelpunkt steht unser Slogan "voneinander und miteinander lernen". Regeln und Grenzen unterstützen die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Ziel ist die Hinführung des einzelnen Kindes zu größtmöglicher Selbstständigkeit und sozialer Kompetenz.

Die Förderung der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit der Kinder ist Voraussetzung für das gegenseitigen Verstehen, die Akzeptanz von Regeln und die Toleranz gegenüber Andersartigkeit im Verhalten und im Wesen.

6.3 Weiterbildung

Die Basis guter pädagogischer Arbeit sind gut ausgebildete und motivierte Fachkräfte. Durch die individuellen sowie an den Zielsetzungen der pädagogischen Arbeit in den städtischen Kindertagesstätten orientierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird eine kontinuierliche Qualitätssteigerung verfolgt.

7. Ziele der pädagogischen Arbeit

Ziel der pädagogischen Arbeit ist die Vermittlung, der Erhalt und die Erweiterung folgender Schlüsselqualifikationen:

- Konzentrationsvermögen,
- Lernfähigkeit,
- Sprache und Kommunikation,
- Verantwortung,
- Solidarität,
- Selbständigkeit,
- Gruppenfähigkeit,
- Phantasie,

- Selbstvertrauen,
- Wißbegier,
- Leistungsbereitschaft,
- Ordnungssinn.

Die Schlüsselqualifikationen befähigen das Kind, Alltagssituationen zu meistern.

8. Felder der pädagogischen Arbeit

Es ist Anliegen von Erzieherinnen und Erziehern, das Kind in seiner Ganzheitlichkeit zu begreifen, und Körper, Geist und Seele gleichermaßen zu fördern. Unterschiedliche Alltagssituationen sind pädagogisch aufzubereiten und dienen dem Kind als Lernsituationen. Dabei soll es in die Lage versetzt werden, angelegte Fähigkeiten möglichst selbständig zu entdecken und Fertigkeiten auszubilden.

8.1 Das Spiel als pädagogische Methode

Das Spiel ist eine natürliche Ausdrucksform des Kindes und stellt die leichteste Form dar, Kindern unterschiedlichste Lerninhalte zu vermitteln. Wir unterscheiden das freie und das angeleitete Spiel. Eine ausgewählte Angebotsvielfalt sollte dabei das Interesse der Kinder wecken und wach halten.

Die Kindertagesstätte mit ihrem Bildungsauftrag räumt dem Spiel des Kindes die Vorrangstellung ein. Dies begründet sich auf der These, daß die frühkindliche Entwicklung als Selbstbildung definiert ist und sich in und durch das Spiel entwickelt.

- Im Spiel bilden die Kinder das Leben nach.
- Das Spiel beansprucht den ganzen Menschen, seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten und seine Gefühle.
- Im Spiel lernen die Kinder den Umgang mit anderen Menschen.
- Beim Zusammenspiel erwirbt sich das Kind grundlegende soziale Fähigkeiten zur Kooperation.
- Das Zusammenspiel bildet die Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit.
- Im Spiel lernt das Kind Sachzusammenhänge und Handlungsabläufe.
- Phantasie bewegt das Spiel und gibt ihm Intensität.
- Das Spielen macht Spaß und wird von angenehmen Gefühlen begleitet.
- Freispiel gibt dem Kind die Möglichkeit, eigen bestimmte Erfahrungen zu machen.
- Das Wesen des angeleiteten Spiels ist die gezielte Förderung der Gesamtpersönlichkeit.
- Die Erzieherin/der Erzieher ist Beobachter/in und gibt Unterstützung.

8.2 Bewegung

Kindliche Entwicklung und Bewegung sind untrennbar miteinander verbunden und bedingen sich gegenseitig.

In den Innen- und Außenbereichen aller Kindertagesstätten werden den Kindern in vielfältigster Art Bewegungsmöglichkeiten angeboten.

Die Kinder

- erfahren ihren Körper und lernen, ihn zu nutzen (Kennenlernen und Nutzen der Sinne, des Bewegungsapparates usw.),
- entwickeln ein Körperschema,
- experimentieren mit dem eigenen Körper,
- erwerben Selbstsicherheit, Mut,
- überwinden Ängste,
- erwerben Frustrationstoleranz (erfahren Wettbewerb, damit Freude über eigene Leistungen und Frust über Mißerfolge),
- erfahren Freude und Spaß,
- entwickeln ein Wir-Gefühl,
- üben sich im Umgang mit Regeln und Grenzen,
Die Bewegungsangebote werden durch rhythmischmusikalische Elemente erweitert, die sich fördernd auf den Spracherwerb auswirken.

8.3 Sprache und Kommunikation

Die Förderung der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit der Kinder ist Voraussetzung für das gegenseitigen Verstehen, die Akzeptanz von Regeln und die Toleranz gegenüber Andersartigkeit im Verhalten und im Wesen. Die Kommunikation erfährt im Kindergartenalltag einen hohen Stellenwert und ist stets gegenwärtig.

Ziel ist es, Kinder zu befähigen, die Sprache als geeignetes Mittel im gegenseitigen Sich-Auseinandersetzen zu nutzen.

Förderanlässe sind z.B.:

- Gespräche,
- Geschichten, Märchen, Bücher,
- Rollenspiele,
- Lieder, Reime, Fingerspiele,
- Kreisspiele.

8.4 Wissenserwerb

Der Lebensalltag ist das Lernfeld der Kinder, das sie sich durch Experimentieren und Ausprobieren aneignen.

Kinder werden durch Be-greifen motiviert, ihr Konzentrations-, Urteils- und Abstraktionsvermögen sowie Kreativität und Phantasie zu entwickeln.

- Physikalische Gesetzmäßigkeiten kommen in verschiedenen Projekten zum Tragen.
- Sicherer Umgang mit Materialien und Räumlichkeiten,
- differenzierte altersgemäße Angebote.

Kinder erwerben in der gesamten Kindergartenzeit Fähigkeiten, die sie für den Schulintritt brauchen. Im letzten Kindergartenjahr werden zusätzlich differenzierte Aktionen und Projekte in altershomogenen Gruppen angeboten.

8.5 Sinnesförderung

Ein wesentliches Element in der täglichen Arbeit ist die Förderung der Sinne:

- Tastsinn,
- Gleichgewichtssinn,
- Tiefenwahrnehmung,
- Sehsinn,
- Hörsinn,
- Geruchs- und Geschmackssinn.

Kinder erleben hierbei ihren Körper, sammeln Umwelt- und Materialerfahrungen und erwerben so Grundvoraussetzungen für Bildung.

8.6 Gesundheit

Kinder lernen für eigene körperliche Befindlichkeiten ein Bewußtsein zu entwickeln.

Sie erwerben Kompetenzen:

- verantwortungsvoll mit sich und anderen umzugehen,
- Gefahren zu erkennen,
- anderen zu helfen.

Den Aspekt der gesunden Ernährung vermitteln wir in geeigneten Projekten.

8.7 Umwelt, Natur und Arbeitswelt

Durch Exkursionen lernen Kinder ihre heutige Umwelt kennen, in der sie sich Tag für Tag wiederfinden und mit der sie umzugehen lernen müssen. Besuche von Betrieben vermitteln einen Einblick in die gestaltende Kraft des Handels, des Handwerks, der Technik, der Medien, des Verkehrs und der Kunst.

Besonderen Wert wird auf das Erfahren von Natur gelegt.

Naturbeobachtungen und aktives Handeln mit Pflanzen und Tieren unterstützen das Begreifen, die Wertschätzung und den respektvollen Umgang mit der Natur.

In diesem Zusammenhang wird versucht, die Kinder für einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu sensibilisieren.

8.8 Ethische und religiöse Erziehung

Die städtischen Kindertagesstätten zeigen sich nicht nur tolerant gegenüber religiösen Sitten und Gebräuchen unterschiedlicher Kulturen, sondern verstehen sich in der täglichen Arbeit als Anwälte für Akzeptanz und Toleranz. Religiöse Themen, die von den Kindern eingebracht werden, werden im Gruppenalltag aufgegriffen. Religiöse Gepflogenheiten und Vorschriften werden beachtet.. Zudem erhalten Feste im jahreszeitlichen Ablauf einen angemessenen Raum. Hierbei werden Schwerpunkte auf die Vermittlung von Grundwerten, wie z.B. Teilen, Mitgefühl und Nächstenliebe, gesetzt.

8.9 Integration von Kindern mit Behinderung

Die Integration von Kindern mit Behinderung und drohender Behinderung in der Gruppe ist ein Prozeß des "**Miteinander Lernens**".

Die Rahmenvoraussetzungen für Integration basieren auf den rechtlichen Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG §39/40), sowie dem Rahmenvertrag mit dem Rheingau-Taunus-Kreis zur Integration (siehe Ziff.2.4.3), die u. a. regeln:

- Anspruchsberechtigung (Kinder mit [drohender] Behinderung),
- Gruppenstärke,
- Betreuungsschlüssel für Integrationsgruppen.

9. Kooperation der am Erziehungsprozeß Beteiligten

Der Lebensraum Kindertagesstätte versteht sich als familienergänzendes Angebot. Kinder zu begleiten, setzt die Zusammenarbeit der am Erziehungsprozeß beteiligten Personen voraus.

9.1 Kooperation mit Eltern

Die Basis der Zusammenarbeit mit Eltern beruht auf gegenseitigem Vertrauen und Information. Nur so ist eine zielgerichtete Förderung der Entwicklung des einzelnen Kindes möglich.

Formen der Elternarbeit:

- Elterngespräche (Information und Kommunikation mit den Eltern)
 - Individuelle Elterngespräche nach Bedarf,
 - Elternabende (Informationsaustausch),
 - Mitteilungen (Elternbriefe, Infowände),
 - Aktionen/Feste etc.
- Hospitationen

9.2 Kooperation mit anderen Institutionen und Fachleuten

Die Fachkräfte treten im Einvernehmen mit den Eltern und gemeinsam mit diesen bei Bedarf in einen konstruktiven Austausch mit Ämtern, Ärzten, Therapeuten und Schulen, mit dem Ziel, in pädagogischen Fragen und Prozessen eine Unterstützung für Familien zu ermöglichen.

Eltern und Erzieher

tauschen sich **regelmäßig** über den Entwicklungsstand der Kinder aus.

Erzieher

erhalten von den Eltern den Auftrag oder die Ermächtigung

zum Wohl des Kindes

in Kontakt zu treten mit:

- Jugendamt,
- Sozialamt,

- Gesundheitsamt,
- Ärzten,
- Logopäden,
- Ergotherapeuten,
- Erziehungsberatungsstelle,
- Frühförderstelle,
- Psychologen,
- Schule,
- Sondereinrichtungen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

In der regionalen Presse und den modernen Medien, wie z. B. Internet, stellen sich die Kindertagesstätten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Idstein als Erziehungs- und Bildungseinrichtungen dar.

Sie präsentieren sich außerdem mit Festen und Veranstaltungen im öffentlichen und kulturellen Leben, sowie in sozialen und karitativen Bereichen.

11. Ausblick

Mit der Vorlage dieser Rahmenkonzeption erhofft sich das Leitungsteam der städtischen Kindertagesstätten ein breitgefächertes Interesse an der Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher wecken zu können. Es möchte damit Vertrauen zu der gesellschaftlich bedeutungsvollen - leider oftmals nicht ausreichend gewürdigten - Erziehungsarbeit schaffen. Schließlich soll die Bereitschaft der Kindertagesstätten dokumentiert werden, mit allen am Erziehungsprozeß Beteiligten zusammenarbeiten zu wollen.

Die Weiterentwicklung der Rahmenleitlinien ist ein stetiger Prozeß.

Die gesellschaftlichen Veränderungen und der Wandel der Familien fordern flexible Betreuungsangebote und erweiterte Öffnungszeiten.

Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in den städtischen Einrichtungen ist als permanente und kontinuierlich durchzuführende Aufgabe anzusehen, zu der alle Erzieherinnen und Erzieher die Unterstützung der Elternschaft, der Kollegen, der Verwaltung und des Magistrats bedürfen.

Idstein, im Dezember 2004

Die Leitungen der städtischen Kindertagesstätten:

- "Eulenspiegel"
- "Sonnenblume"
- "Stolzwiese"
- "Tabaluga"
- "Versuchsfeld"
- "Villa Kunterbunt"
- "Zaubergarten"

Dr. Koch
1. Stadtrat

Anlage 1)**Einrichtungen**

Einrichtung	Anschrift	Telefon/ E-Mail
KiTa Sonnenblume Wörsdorf	Jahnstraße 2a 65510 Idstein	06126/ 2723 kita-sonnenblume@idstein.de
KiTa Kinderwelt Idstein	Walramstraße 14 65510 Idstein	06126/91405 kita-kinderwelt@idstein.de
KiTa Zaubergarten Idstein	Bad Homburger Str. 1 65510 Idstein	06126/1036 kita-zaubergarten@idstein.de
KiTa Tabaluga Idstein	In der Eisenbach 9 65510 Idstein	06126/1056 kita-tabaluga@idstein.de
KiTa Eulenspiegel Heftrich	Gartenstraße 5 65510 Idstein-Heftrich	06126/8923 kita-eulenspiegel@idstein.de
KiTa Sonnenkäfer Walsdorf	Marrgrabenstraße 3 65510 Idstein-Wörsdorf	06434/6477 kita-sonnenkaefer@idstein.de

Anlage 2)

Schließzeiten

Die städtischen Kindertagesstätten bleiben an folgenden Zeiten geschlossen:

- in der 3. und 4. Sommerferienwoche (Notdienst),
- zwischen den Feiertagen, Weihnachten und Neujahr,
- Betriebsausflug aller städtischen Bediensteten,
- Personalversammlung,
- vier Fortbildungsnachmittagen ab 13.00 Uhr,
- erster Faschingstag ab 12.30 Uhr,

nach individueller Absprache mit dem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung.

Anlage 3)

Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 22 - Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, daß Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderauftrag umfaßt Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierter Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Regeln, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22 a - Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrages sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, daß die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zuläßt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahme sicherstellen.

§ 24 - Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, daß für diese Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen; in diesem Fall können Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erstattet werden.

(5) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 45 - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger eine Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werdend oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

(...)

Anlage 4)

Auszüge aus dem Hessischen Kindergartengesetz

§ 1 - Begriff

(1) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zum vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch.

§ 2 - Aufgaben

(1) Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten sind die Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 - Träger

Kindergärten werden von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und von Gemeinden errichtet und betrieben.

§ 4 - Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Leitung des Kindergartens soll einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten fordern.

(2) Die Elternversammlung wählt einen Elternbeirat. Der Elternbeirat kann von dem Träger und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Mitarbeitern Auskunft über den Kindergarten betreffende Fragen verlangen.

(3) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates und die Auskunftspflicht nach Abs. 2 regelt der Träger des Kindergartens.